

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zum

**Bebauungsplan Nr. 04.013
- Oberonstraße / Auf der Geist -**

3. (vereinfachte) Änderung

in Hamm-Wiescherhöfen

Erstellt im Auftrag:

**Dr. Ing. Potthoff GmbH & Co KG
Langewanneweg 116
59063 Hamm**

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)
789 71-0

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9
59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung	3
1.2	Lage und Größe des Geltungsbereiches / Planvorhaben	3
<u>2</u>	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>5</u>
<u>3</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG:</u>	<u>6</u>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	6
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	7
3.3	Methodik / Datenrecherche	9
3.3.1	Biotopkataster des LANUV	9
3.3.2	Landschaftsplan	9
3.3.3	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	9
3.3.4	Vorhandene Unterlagen.....	10
3.3.5	Eigene Begehungen	11
3.4	Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	12
3.5	Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte und Fazit	13
<u>4</u>	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>15</u>
<u>5</u>	<u>FOTODOKUMENTATION.....</u>	<u>16</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 04.013, Änderungsbereich	4
Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 04.013.....	4

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Wiesenfläche im Nordosten, Blick von Südosten	16
Foto 2: Wiesenfläche im Nordosten, Blick von Norden	16
Foto 3: Gartenparzelle im Südwesten	17
Foto 4: Eine von mehreren Volieren (Taubenzucht)	17
Foto 5: Nadelgehölze und Gartenhütten	18
Foto 6: Strauchhecke zwischen Gartenflächen und Wiese.....	18
Foto 7: Wiesenfläche, im Hintergrund die Gartenflächen (unbelaubter Zustand 03/2015).....	19
Foto 8: Wiesenfläche, im Hintergrund die Gartenflächen (unbelaubter Zustand 03/2015).....	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4312.....	10
---	----

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

Der Bebauungsplan Nr. 04.013 ist seit 1972 rechtskräftig. Im nördlichen Planbereich liegen unbebaute Grundstücke, die kurzfristig einer Wohnnutzung zugeführt werden sollen. Planungsrechtlich sind z.Zt. Bauflächen festgesetzt, die mit bis zu 5-geschossigen Wohngebäuden in Flachdachbauweise bebaut werden könnten. Diese Nutzung entspricht nicht mehr heutigen städtebaulichen Anforderungen. Daher sollen in diesem Planbereich Wohnflächen festgesetzt werden, die marktorientiert einer Bebauung zugeführt werden.

Das städtebauliche Konzept sieht eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung im Planungsbereich entsprechend der bestehenden Wohnstrukturen mit Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen vor. Die geplante Bebauung an der Straße „Auf der Geist“ wird durch die geplante Änderung in die Umgebungsstruktur eingefügt und abgeschlossen.

Hierzu soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 04.013 - Oberonstraße / Auf der Geist - im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB geändert werden (3. Änderung).

Im Rahmen des Bauleitverfahrens muss unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes 04.013 überprüft werden.

1.2 Lage und Größe des Geltungsbereiches / Planvorhaben

Der Planbereich liegt im Stadtbezirk Hamm-Wiescherhöfen, in der Gemarkung Wiescherhöfen, Flur 3, Flurstücke 1268, 120, 121 und 123. Er umfasst Frei- und Gartenfläche innerhalb der bereits bestehenden geschlossenen Bebauung. Auch die bereits bebauten Grundstücke (Mehrfamilienhäuser, Hochhäuser) im Süden der Fläche wurden in die Planung eingeschlossen. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt etwa 11.420 m², der eigentliche Vorhabensbereich knapp 9.500 m².

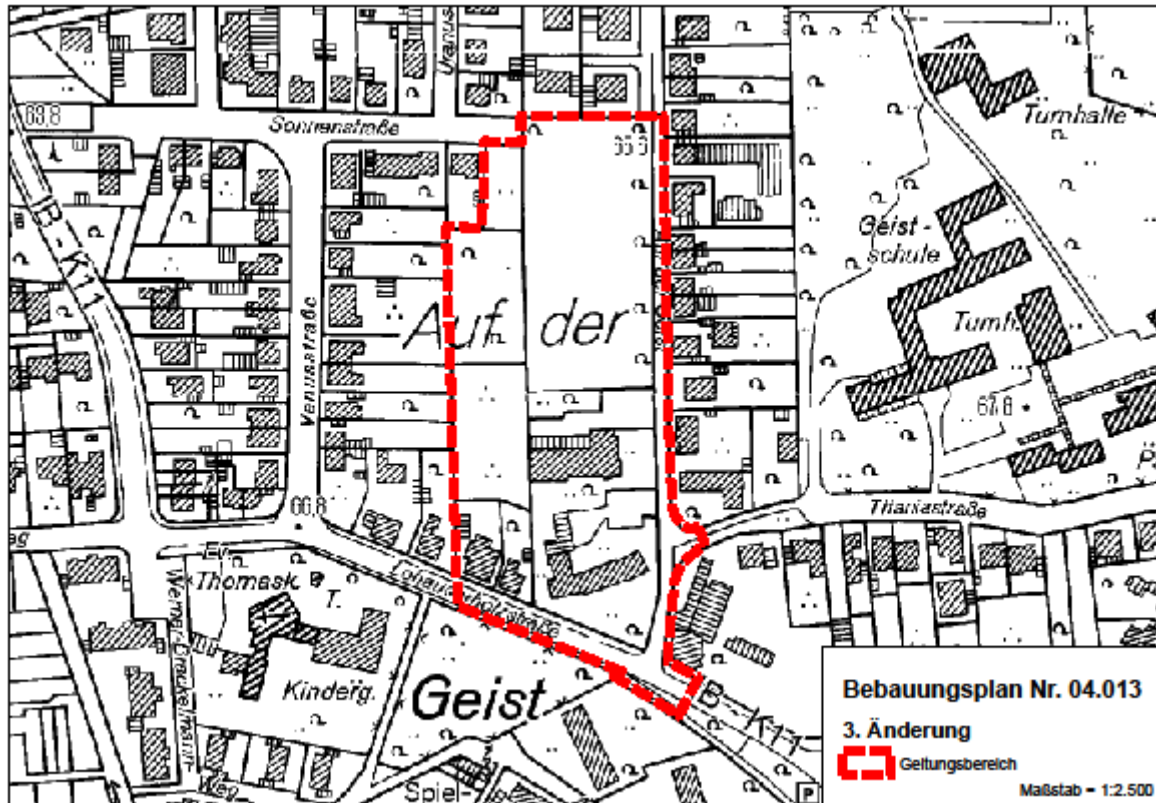


Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 04.013, Änderungsbereich

(Quelle Stadt Hamm, unmaßstbl. Darstellung)

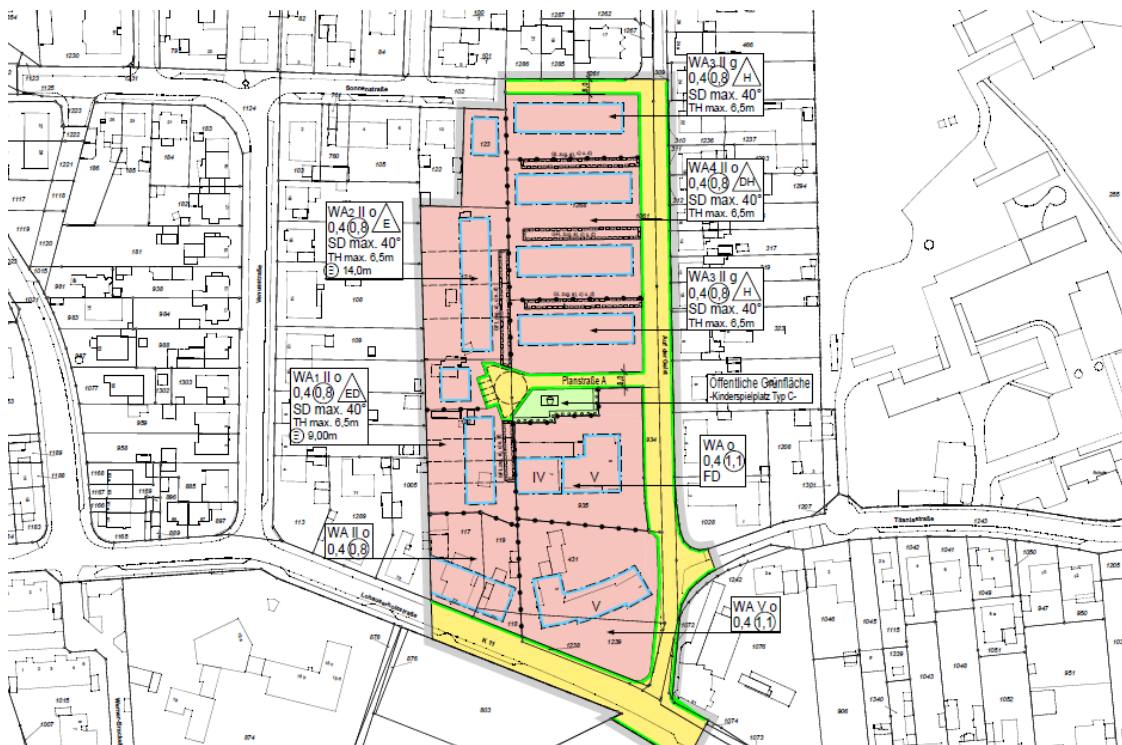


Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 04.013

(Quelle Stadt Hamm, Auszug, unmaßstbl. Darstellung), Stand Mai 2016)

2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Planbereich umfasst im Süden die bereits bestehende Bebauung und dazu gehörenden Gartenflächen sowie Garagenhöfe etc.. Die Parzelle im Nordosten wird als Wiese genutzt und weist keine weiteren Strukturen auf.

Die westlich gelegenen Parzellen wurden bzw. werden gärtnerisch genutzt. Kleinere Bereiche im Südwesten sind vollständig verbuscht, z. T. mit Abfall, der dort gelagert wurde. Hieran angrenzende Bereiche wurden gärtnerisch gestaltet und diverse Volieren / Gartenhäuschen zur Taubenzucht errichtet und entsprechend intensiv genutzt. Die größere nordwestliche Parzelle wird als Zier- und Nutzgarten genutzt.

Innerhalb der Gartenflächen wechseln Nutzflächen mit (Zier-)Sträuchern und einzelnen, vorwiegend jungen Bäumen ab. Nur vereinzelt sind ältere Bäume zu finden. Zentral stocken einige Fichten. Zwischen den Gartenflächen und der Wiese verläuft eine Hecke aus einheimischen Straucharten.

Die Wiese wird u.a. auch als Auslaufläche für Hunde genutzt. Der gesamte Änderungsbereich unterliegt somit einer intensiven anthropogenen Nutzung.

Die Fotos am Ende des Gutachtens veranschaulichen die aktuelle Situation im Geltungsreich.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010 (ABl. EG Nr. L 212) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - "europäische Vogelarten",
 - Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

- besonders geschützte Arten, die
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das *„zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatelldfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.*

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

3.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Überprüfung der vorhandenen Strukturen wurde das Gelände am 11.04.2016 einmal begangen. Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden auch vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)
- Vorhandene Unterlagen (ASP „Auf der Geist“)

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Änderungsbereich befindet sich kein „schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

3.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

3.3.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4312 (2. Quadrant) und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gärten / Siedlungsbrachen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattquadranten innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Als Ergebnis wurden 10 Fledermausarten sowie 19 Vogelarten für den entsprechenden Quadranten des Messtischblatts ermittelt (s. Tabelle 1).

Erläuterung zur Tabelle 1

Erläuterung zum Status in den Lebensräumen (allg. Angaben lt. FIS) :

XX	Hauptvorkommen
X	Vorkommen
(X)	potentielles Vorkommen

Erh. = Erhaltungszustand NRW

G	günstig
U	ungünstig
+ / -	pos. / neg. Tendenz

Plangebiet:

-	Habitatansprüche nicht erfüllt, Vorkommen auszuschließen
Pot. NG	Vorkommen als Nahrungsgast denkbar, Brutplätze nicht betroffen
k.N.	Vorkommen denkbar, Kein Nachweis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4312

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen				
Art		Erh. in NRW (ATL)	Gärten	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	(X)	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	(X)	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	X	pot. NG / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	XX	pot. NG / -
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	G-	X	-
Accipiter nisus	Sperber	G	X	k.N.
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(X)	-
Asio otus	Waldohreule	U	X	-
Athene noctua	Steinkauz	G-	X	-
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	X	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	X	pot. NG / -
Dryobates minor	Kleinspecht	U	X	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	X	pot. NG / -
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	X	k.N.
Passer montanus	Feldsperling	U	X	k.N.
Perdix perdix	Rebhuhn	S	X	-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	X	k.N.
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	(X)	-
Strix aluco	Waldkauz	G	X	-
Tyto alba	Schleiereule	G	X	-

3.3.4 Vorhandene Unterlagen

Für die geplante Sanierung der Straße „Auf der Geist“ wurden in 2015 Untersuchungen zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durchgeführt. Dabei wurden auch mehrere Begehungen zur Erfassung planungsrelevanter Arten durchgeführt (30.03., 15.04., 02.05., 29.05. und 26.07.2015 [abends]). Der Focus lag dabei vor allem auf einem Vorkommen im Bereich der Baumreihe, das engere Umfeld wurde allerdings ebenfalls überprüft. So erfolgte z. B. Ende März 2015 auch eine Überprüfung auf Horstbäume innerhalb des aktuellen Untersuchungsraums (siehe Fotos 7 und 8). Insgesamt konnten bei der Untersuchung keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

3.3.5 Eigene Begehungen

Ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, wurden auch eigene Begehungen durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor Ort zu prüfen. Der Focus wurde auf die Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten gelegt. Die Vögel wurden durch Sichtbeobachtung mit dem Fernglas und akustische Verortung registriert. Die Begehungen wurden zur Brutzeit zwischen Ende April und Mitte Mai 2016 durchgeführt. Aufgrund der avisierten Zeitschiene und des Beauftragungszeitraums konnten diese nicht systematisch methodisch untersucht werden, die Begehungen fallen aber in die Brutzeit der genannten Arten, so dass ein Vorkommen der Arten hätte nachgewiesen werden können. Weiterhin lagen bereits (Vor-)Kenntnisse aus der Untersuchung aus 2015 vor. Bei der Überprüfung der Bäume in unbelaubtem Zustand konnten keine größeren Nester oder Horste entdeckt werden (März 2015).

Nach ersten Untersuchungen ergab sich im Hinblick auf die Eignung des Planbereiches als potentiell Quartier für Fledermäuse grundsätzlich nur eine sehr geringe potentielle Eignung. Sowohl für Hausfledermäuse wie auch für Waldfledermäuse bietet der Planbereich keine geeigneten Quartiere an.

Ergänzend zur Kartierung der Vogelarten wurde zur Erfassung der Fledermäuse allerdings im Mai auch eine abendliche Begehung durchgeführt. Dabei wurde ein so genannter Bat-Detektor eingesetzt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden.

Die Begehungstermine im Untersuchungsgebiet waren in 2016:

22.04., 28.04., 04.05. (abends), 16.05. und 17.05.2016 (abends).

Ergebnisse Avifauna

Bezogen auf die im FIS genannten Arten bietet der Planbereich dem Sperber, der Nachtigall, dem Feldsperling und dem Gartenrotschwanz potentielle Brutmöglichkeiten an, während er für die meisten der übrigen genannten Arten ohnehin nicht die ausreichende Habitatqualität aufweist. Bei der Untersuchung wurde daher insbesondere auf die potentiell vorkommenden Arten geachtet. Im Vorhabensbereich konnten bei den Begehungen in 2016 allerdings keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden.

Während die Wiese kein Brutbiotop darstellt, werden die angrenzenden Gartengrundstücke als Brut- und Nahrungshabitat nicht planungsrelevanter Arten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube, Zilpzalp etc. genutzt. Dieses entspricht auch den Beobachtungen aus 2015.

Ergebnisse Fledermäuse

Bei der stichprobenhaften abendlichen Kontrolle im Mai wurden um etwa 24:00 Uhr am 1-2 jagende Zwergfledermäuse über den Gartenflächen sowie entlang der Straße jagend festge-

stellt. Diese Art zählt zu den „Hausfledermäusen“, die Verstecke an und in Gebäuden nutzen.

Bei der Kartierung in 2015 konnte bis etwa 20 min nach Sonnenuntergang kein Nachweis von Fledermausarten erbracht werden. Eine Nutzung von Quartieren („Waldfledermäuse“) innerhalb der seinerzeit untersuchten Baumreihe entlang der Straße wurde ausgeschlossen, Hinweise auf ein Vorkommen im direkten Umfeld (z. B. den Gartenflächen) ergaben sich nicht.

3.4 Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Die geringe Größe des Gebietes in Kombination mit der von der vorhandenen Bebauung und der Gartennutzung ausgehenden Störungen sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägtem Umfeld lassen von vornherein nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten vermuten.

Bei den Begehungen konnten dementsprechend keine direkten oder indirekten Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden, die den Planbereich als Bruthabitat oder Quartier nutzen würden. Zahlreiche nicht planungsrelevante Kleinvogelarten nutzen den Planbereich als Brut- und Nahrungshabitat.

Der Luftraum über dem Vorhabensbereich wird durch Fledermäuse als Nahrungshabitat genutzt. Eine Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten (s.u.).

Gebäude, die Quartiere für Hausfledermäuse bieten könnten, sind zwar im Gebiet zu finden, aber als Bestandsgebäude nicht von den geplanten Änderungen betroffen. Die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans trifft diesbezüglich keine Festsetzungen. Die Grundstücke mit dem Bestandsgebäude werden nicht von dem Bebauungsplan Nr. 04.013 im Hinblick auf das konkrete Vorhaben überplant. Im Bebauungsplan wird der Bereich lediglich als Wohngebiet ausgewiesen und Baugrenzen definiert bzw. übernommen.

Für Waldarten wie z. B. den „Großen Abendsegler“, der häufig auch jagend im Siedlungsraum zu beobachten ist, weist der Planbereich keine entsprechenden Habitatqualitäten auf.

Für die untersuchten Arten(-gruppen) können keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

3.5 Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte und Fazit

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 04.013 wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten zunächst an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes durchgeführt (Potentialanalyse). Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS).
- Artenschutzprüfung „Auf der Geist“ (2015)

Ergänzend wurden eigene Begehungen im April und Mai 2016 vorgenommen, um das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten zu prüfen. Mit Ausnahme jagender Zwergfledermäuse konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Es kann festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten sowie der urbanen Überprägung und intensiven Nutzung das Vorkommen der theoretisch ermittelten Arten nach jetzigem Erkenntnisstand ausgeschlossen werden kann. Die Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht relevant.

Gemäß VV-Artenschutz (2010) unterliegen *„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*. Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien bzw. der pessimalen Ausstattung des Planbereiches ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Funktion des Luftraums ist darüber hinaus nicht zu erwarten.

Für Fledermausarten, die an Gebäude gebunden sind („Hausfledermäuse“) kann eine mögliche Nutzung der bestehenden Gebäude als Quartier nicht ausgeschlossen werden. Die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans trifft diesbezüglich keine Festsetzungen. Die bebauten Grundstücke werden nicht von dem Bebauungsplan Nr. 04.013 im Hinblick auf das konkrete Vorhaben überplant. Im Bebauungsplan wird der Bereich lediglich als Wohngebiet ausgewiesen und Baugrenzen definiert bzw. übernommen.

Fällarbeiten sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 64 LG NRW in der Zeit vom **01.10. bis 28.02.** durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können nach derzeitiger Erkenntnis ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass der Bebauungsplan Nr. 04.013 auf Grund unüberwindlicher artenschutzrechtlicher Hindernisse vollzugsunfähig werden könnte.

Hamm, den 17.05.2016



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 04.013 (Entwurf, Stand März 2016)

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2015): Artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Sanierung der Straße „Auf der Geist“; erstellt im Auftrag des Tiefbau- und Grünflächenamtes der Stadt Hamm.

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.

NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I 1509).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBL. I S 95, 99).

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

5 Fotodokumentation



Foto 1: Wiesenfläche im Nordosten, Blick von Südosten



Foto 2: Wiesenfläche im Nordosten, Blick von Norden

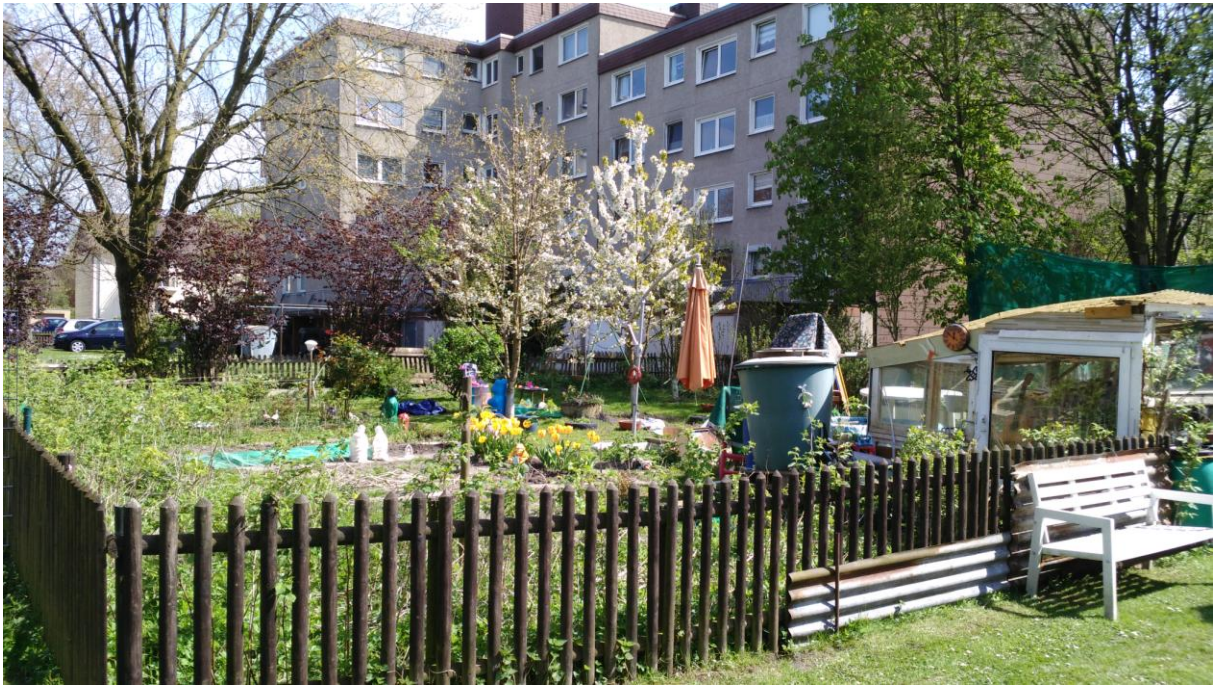


Foto 3: Gartenparzelle im Südwesten



Foto 4: Eine von mehreren Volieren (Taubenzucht)



Foto 5: Nadelgehölze und Gartenhütten



Foto 6: Strauchhecke zwischen Gartenflächen und Wiese



Foto 7: Wiesenfläche, im Hintergrund die Gartenflächen (unbelaubter Zustand 03/2015)



Foto 8: Wiesenfläche, im Hintergrund die Gartenflächen (unbelaubter Zustand 03/2015)